

**Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse
und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
des Landkreises Hildesheim
XVII. Wahlperiode (01.11.2011 – 31.10.2011)**

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Kreistag

- § 1 Fraktionen und Gruppen
- § 2 Ladungsfrist und Form der Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 **Sitzungsleitung**
- § 6 Sitzungsverlauf
- § 7 Sachanträge
- § 8 Dringlichkeitsanträge
- § 9 Änderungsanträge
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Zurückziehung von Anträgen
- § 12 Beratung
- § 13 Anhörungen
- § 14 Persönliche Bemerkungen
- § 15 Verstöße
- § 16 Abstimmung
- § 17 Wahlen
- § 18 Anfragen
- § 19 **Protokoll**
- § 20 Einwohnerfragestunde

II. Abschnitt

Kreisausschuss

- § 21 Geschäftsgang und Verfahren
- § 22 **Ladungs- und Antragsfrist, Einberufung, Protokolle**
- § 23 Zusammenwirken der Kreistagsausschüsse mit dem Kreisausschuss

III. Abschnitt

Ausschüsse

- § 24 Bildung von Ausschüssen
- § 25 Geschäftsgang und Verfahren
- § 26 Vertretung in Ausschüssen
- § 27 Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 28 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung
- § 29 Änderung der Geschäftsordnung
- § 30 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Kreistag

§ 1

Fraktionen und Gruppen

(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine bzw. einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Landrat und der oder dem Vorsitzenden des Kreistages von der oder dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der oder des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen und bzw. oder Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind dem Landrat und der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an den Landrat wirksam.

(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt; dies gilt auch, soweit die Fraktionen oder Gruppen Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises haben. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.3. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist. Über die Zuwendungen entscheidet der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu Beginn der Wahlperiode.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung

(1) Der Landrat lädt die Kreistagsabgeordneten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung kann auch durch ein elektronisches Dokument erfolgen, wenn die oder der Kreistagsabgeordnete sich damit einverstanden erklärt hat.

(2) Der Landrat hat den Kreistag unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Kreistagsmitglieder oder der Kreisausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Kreistagssitzung länger als drei Monate zurück liegt und ein Kreistagsabgeordneter oder eine Kreistagsabgeordnete die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 10 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im übrigen zwölf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben **bzw. elektronisch versandt worden sind**, oder den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt worden sind. Ob ein Eilfall vorliegt und die Ladungsfrist abgekürzt wird, bestimmt der Landrat.

(4) Der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung, Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten, **sowie zu behandelnde Anträge und Anfragen** beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden, **in eiligen Fällen ggf. per E-Mail. Besonders umfangreiche Vorlagen bzw. Anlagen können ausschließlich im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden, wenn gleichzeitig eine Einsichtnahme in der Kreisverwaltung ermöglicht wird. Im Falle der elektronischen Ladung**

wird nur die Einladung mit Tagesordnung übersandt. Die Vorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen werden – soweit bereits vorhanden – gleichzeitig im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die nichtöffentlichen Tagesordnungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich in einem passwortgeschützten Bereich des Kreistagsinformationssystems zugänglich gemacht.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Kreistagssitzung werden rechtzeitig vor der Sitzung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht. Daneben **werden die Sitzungstermine für öffentliche Sitzungen mit Tagesordnung und Vorlagen in den öffentlich zugänglichen Bereich des Kreistagsinformationssystems eingestellt. Das Kreistagsinformationssystem ist über die Internetseite des Landkreises Hildesheim www.landkreishildesheim.de (Rubrik Politik) oder über den Direktlink www.kreistags.info/ aufzurufen.** Im Übrigen unterrichtet die Kreispressestelle die Tageszeitungen im Kreisgebiet über Zeitpunkt, Ort und Inhalt der Kreistagssitzungen.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Landrat stellt die Tagesordnung **im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreistages** auf. Wird die Tagesordnung von **der oder dem Vorsitzenden des Kreistages** aufgestellt, so ist das Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter herzustellen. Zum Antragsrecht einzelner Kreistagsmitglieder und von Fraktionen und Gruppen sind die §§ 7, 8 und 18 zu beachten.

(2) Die vom Kreistag berufene Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen der ihr von **§ 9 Abs. 2 NKomVG** zugewiesenen Aufgabenstellung verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages, eines seiner Ausschüsse oder des Kreis Ausschusses gesetzt wird.

(3) Die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung werden zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt.

(4) Die Tagesordnung kann in dringlichen Fällen zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitgliederzahl erweitert werden. Dabei ist § 8 zu beachten.

(5) Beschlussvorlagen der Verwaltung können vom Landrat jederzeit zurückgezogen werden. Die Tagesordnung bleibt davon unberührt.

(6) Jeder Verhandlungsgegenstand ist besonders zu bezeichnen. Einen Punkt „Verschiedenes“ darf die Tagesordnung nicht enthalten. Die Punkte „Mitteilungen der Verwaltung“ und „Anfragen“ werden nicht zur Aussprache gestellt. Beschlüsse dürfen hierzu nicht gefasst werden.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und -vertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende kann die Benutzung von Aufzeichnungsgeräten von Pressevertreterinnen und -vertretern sowie Zuhörerinnen und Zuhörern untersagen.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie bzw. er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so gibt sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ab.

(2) Sind die oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der oder des ältesten anwesenden hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

- a) Eröffnung der öffentlichen Sitzung;
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung;
- c) Genehmigung **des Protokolls** über die letzte Kreistagssitzung (öffentlicher Teil)
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu ggf. jeweils die Berichte und Vorschläge der Kreistagsausschüsse;
- f) Anregungen und Beschwerden (**§ 34 NKomVG**)
- g) Mitteilungen der Verwaltung;
- h) Anfragen;
- i) Schließung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzung;
- k) Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Kreistagssitzung;
- l) Genehmigung **des Protokolls** über die letzte Kreistagssitzung (nichtöffentlicher Teil);
- m) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu ggf. jeweils die Berichte und Vorschläge der Kreistagsausschüsse;
- n) ggf. Mitteilungen der Verwaltung;
- o) ggf. Anfragen;
- p) Schließung der Sitzung.

§ 7 Sachanträge

(1) Anträge einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Kreistagsmitgliedes zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sollen nur Angelegenheiten zum Inhalt haben, die in der Zuständigkeit des Kreistages liegen. Sie müssen schriftlich oder mittels eines elektronischen Dokuments gestellt, und an den Landrat gerichtet werden. Dem Kreistagsbüro und

den Fraktionen und Gruppen sowie den fraktionslosen Kreistagsmitgliedern sind die Anträge ebenfalls zuzuleiten.

(2) Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge nach § 8 behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.

(3) Während der Sitzung kann jedes Kreistagsmitglied Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen stellen. Mündlich gestellte Anträge müssen bis zur Abstimmung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden vorliegen.

(4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 9 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge müssen bis zur Abstimmung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden vorliegen. Wird ein Änderungsantrag nach Erörterung angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage. Bei Ablehnung des Änderungsantrages wird das Abstimmungsverfahren fortgesetzt. Wortmeldungen zur Sache sind dann nicht mehr zulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierunter fallen insbesondere Anträge auf

- a) Schluss der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
- b) Übergang zur Tagesordnung,
- c) Vertagung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Unterbrechung der Sitzung,
- f) Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die oder der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Auf Wunsch wird je einer oder

einem Abgeordneten der Fraktionen und Gruppen sowie den fraktionslosen Mitgliedern des Kreistages zur Stellungnahme das Wort erteilt. Anschließend wird der Antrag sofort zur Entscheidung durch den Kreistag gebracht.

§ 11 Zurückziehung von Anträgen

Anträge und Änderungsanträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zurückgezogen werden.

§ 12 Beratung

(1) Die Kreistagsmitglieder dürfen nur sprechen, wenn ihnen von der oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners zulässig.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er die Namen der Kreistagsmitglieder aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre bzw. seine Ausführungen beendet hat.

(4) Die oder der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr bzw. ihm nach **§ 63 NKomVG** obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Der Landrat und die weiteren Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Die oder der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Kreistages teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören, soweit ein solcher Verhandlungsgegenstand Angelegenheiten gemäß **§ 9 Abs. 2 NKomVG** zum Inhalt hat.

(7) Die Ausführungen sollen von den Rednerinnen und Rednern grundsätzlich vom Rednerpult aus gemacht werden; andernfalls erheben sie sich beim Sprechen von den Plätzen. Nach Möglichkeit sollte in ein Mikrofon gesprochen werden.

(8) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten. Für die jeweilige Sprecherin oder den jeweiligen Sprecher einer Fraktion oder Gruppe und für Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, beträgt die Redezeit zehn Minuten, im Falle einer Haushalts- oder Nachtragshaushaltsberatung fünfzehn Minuten.

(9) Ist ein Antrag gestellt worden, der nicht in die Zuständigkeit des Kreistages fällt, besteht nur ein Anspruch auf eine kurze Begründung, nicht jedoch auf eine inhaltliche Beratung und eine Sachentscheidung. Die Redezeit für die Antragsbegründung beträgt in diesem Fall auch bei Anträgen von Fraktionen oder Gruppen höchstens fünf Minuten.

(10) Auf Antrag der Rednerin oder des Redners kann die oder der Vorsitzende die Redezeit verlängern, wenn kein Kreistagsmitglied widerspricht. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(11) Jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete darf grundsätzlich zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon

- a) das Schlusswort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung;
- b) die Richtigstellung offener Missverständnisse;
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen;
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung.

Die Redezeit für Wortmeldungen nach den Buchstaben a) - d) beträgt höchstens zwei Minuten. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass Kreistagsabgeordnete mehr als einmal zu einer Sache sprechen dürfen. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(12) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Anträgen.

§ 13 Anhörungen

(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gelten § 12 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 10 entsprechend.

(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gelten § 12 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 10 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 14 Persönliche Bemerkungen

Kreistagsmitgliedern, die sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet haben, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Die Kreistagsmitglieder dürfen in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten sprechen. Eine Verlängerung der Redezeit ist entsprechend § 12 Abs. 10 möglich.

§ 15 Verstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Vorsitzende es unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen; sie bzw. er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 16 Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Abgestimmt wird durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der oder dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzustellen.

(3) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis **im Protokoll** zu vermerken.

§ 17 Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich. **Steht nur eine Person zur Wahl**, wird durch Zuruf **oder Handzeichen** gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes ist geheim zu wählen. Bei geheimer Wahl geschieht die Auszählung durch je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fraktionen oder Gruppen und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

(2) Bei mehreren Wahlvorschlägen werden die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt.

(3) Im Übrigen gilt **§ 67 NKomVG**.

§ 18 Anfragen

(1) Fraktionen, Gruppen und jedes einzelne Kreistagsmitglied können Anfragen stellen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen. Sie müssen schriftlich oder mittels eines elektronischen Dokuments gestellt und an den Landrat gerichtet werden. Dem Kreistagsbüro und den Fraktionen und Gruppen sowie den fraktionslosen Kreistagsmitgliedern sind die Anfragen ebenfalls zuzuleiten.

(2) Die Anfragen werden von dem Landrat innerhalb von 3 Wochen schriftlich beantwortet. Die anderen Fraktionen und Gruppen und die fraktionslosen Kreistagsmitglieder erhalten eine Kopie der Antwort. Ist eine Beantwortung innerhalb von 3 Wochen nicht möglich, ist eine kurze Zwischenmitteilung mit entsprechender Begründung zu erteilen.

(3) Die Anfragen sind als Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung zu berücksichtigen, wenn dies von den Fragestellern mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung ausdrücklich beantragt wird. Die Anfragen werden dann von dem Landrat grundsätzlich schriftlich beantwortet, so dass eine fraktionsinterne/gruppeninterne Vorbereitung möglich ist.

(4) Die Anfragen, die auf der Tagesordnung stehen, werden von dem Landrat oder den weiteren Beamten auf Zeit in der Kreistagssitzung außerdem mündlich beantwortet. Die oder der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zu diesen Anfragen zulassen. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Die mündlich gestellten Zusatzfragen und die erteilten Antworten werden **im Protokoll** aufgenommen. Unbeantwortet gebliebene Zusatzfragen werden von der Verwaltung innerhalb von 3 Wochen schriftlich gegenüber allen Kreistagsabgeordneten beantwortet, ohne dass eine erneute Berücksichtigung auf der Tagesordnung zu veranlassen ist. Die Antwort kann **dem Protokoll** als Anlage beigefügt werden.

(5) Weitere Anfragen sind unter dem Punkt „Anfragen“ zu behandeln. Die Anfragen werden von dem Landrat oder den weiteren Beamten auf Zeit in der Kreistagssitzung mündlich beantwortet. Die mündlich gestellten Fragen und die erteilten Antworten werden **im Protokoll** aufgenommen. Unbeantwortet gebliebene Anfragen werden von der Verwaltung innerhalb von 3 Wochen schriftlich gegenüber allen Kreistagsabgeordneten beantwortet. Die Antwort kann **dem Protokoll** als Anlage beigefügt werden.

(6) Für Anfragen nach Abs. 5 und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum bis zu ½ Stunde zur Verfügung.

(7) Die Rechte der Kreistagsmitglieder nach **§ 56 Satz 2** und **§ 58 Abs. 3 Satz 3 NKomVG** bleiben unberührt.

§ 19 Protokoll

(1) Der Landrat ist für **das Protokoll** verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) **Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst worden sind und welches Ergebnis Wahlen erbracht haben. Insoweit ist auch festzuhalten, ob die gewählt Person die Wahl angenommen hat. Neben der Verpflichtung, Abstimmungsergebnisse in ihrer Gesamtheit festzuhalten, kann jedes Kreistagsmitglied verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat.**

(3) **Das Protokoll** ist allen Kreistagsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen **das Protokoll** dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Über die Genehmigung **des Protokolls** über die letzte Kreistagssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

(4) Die Sitzungen des Kreistages können mit einem Aufzeichnungsgerät aufgenommen werden. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Überprüfung der Richtigkeit **des Protokolls** durch den Landrat verwendet werden. Die Aufzeichnung ist nach der Genehmigung **des Protokolls** zu löschen.

(5) **Die Protokolle** über öffentliche Sitzungen des Kreistages werden frei zugänglich in **das Kreistagsinformationssystem des** Landkreises Hildesheim eingestellt. Die **Protokolle** über nichtöffentliche Sitzungen des Kreistages werden **ausschließlich** in den passwortgeschützten Bereich **des Kreistagsinformationssystems** des Landkreises Hildesheim eingestellt.

(6) **Protokolle** über nichtöffentliche Sitzungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 20 Einwohnerfragestunde

(1) Zu Beginn einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann sich zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Kreistages zu Wort melden und Fragen stellen. Die Redezeit je Einwohnerin oder Einwohner soll höchstens 3 Minuten betragen.

(3) Um eine qualifizierte und umfassende Beantwortung der Fragen sicherzustellen, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner diese - nach Möglichkeit schriftlich - spätestens 3 Tage vor der Kreistagssitzung bei dem Landrat einreichen. Der Landrat leitet unverzüglich eine Kopie der Fragen an die Fraktionen und Gruppen und die fraktionslosen Kreistagsmitglieder weiter und bereitet die Beantwortung der Fragen für die Kreistagssitzung vor.

(4) Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

II. Abschnitt

Kreisausschuss

§ 21 Geschäftsgang und Verfahren

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 2 Abs. 5, § 7 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 9 Satz 2, § 12 Abs. 7 und Abs. 11, § 13 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 20 sinngemäß, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 22

Ladungs- und Antragsfrist, Einberufung, Protokolle

(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sechs Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 8. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben **bzw. elektronisch versandt worden** sind. In Eilfällen bestimmt die oder der Vorsitzende Form und Frist der Ladung.

(2) Die Einladung wird neben den Kreisausschussmitgliedern deren Vertreterinnen und Vertreter sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen und den fraktionslosen Kreistagsabgeordneten übersandt.

(3) Anträge zur Aufnahme eines Beratungsgegenstandes und von Anfragen in die Tagesordnung sind bis zum 10. Tag vor der Sitzung einzureichen.

(4) Die **Protokolle** über die Sitzungen des Kreisausschusses werden allen Kreisausschussmitgliedern, deren Vertreterinnen und Vertretern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen und den fraktionslosen Kreistagsabgeordneten übersandt. **Daneben wird das Protokoll in den passwortgeschützten Bereich des Kreistagsinformationssystems des Landkreises Hildesheim eingestellt.**

§ 23

Zusammenwirken der Kreistagsausschüsse mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Kreistagsausschüsse Stellung.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 24

Bildung von Ausschüssen

(1) Der Kreistag bildet aufgrund der bestehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Ausschüsse.

(2) Die Stärke der Ausschüsse wird vor ihrer Bildung durch Beschluss des Kreistages festgelegt.

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des II. Abschnittes für den Kreisausschuss sinngemäß, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die §§ 13 (Anhörungen) und 20 (Einwohnerfragestunde) finden auf öffentliche Sitzungen Anwendung.

(2) Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Dies gilt nicht für die Ausschüsse für die der Kreistag die Nichtöffentlichkeit bei deren Bildung oder Neubildung ausdrücklich bestimmt. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

(3) Will die oder der Vorsitzende zur Sache sprechen, so braucht sie bzw. er den Vorsitz nicht abzugeben.

(4) Die Einladung erhalten neben den Ausschussmitgliedern die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen und die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten.

(5) Ort und Zeit der öffentlichen Ausschusssitzungen werden entsprechend § 2 Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse werden den jeweiligen Ausschussmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen und den fraktionslosen Kreistagsabgeordneten übersandt. Daneben werden die Protokolle gemäß § 19 Abs. 5 in das Kreistagsinformationssystem des Landkreises Hildesheim eingestellt.

§ 26

Vertretung in Ausschüssen

Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Diese bzw. dieser ist bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes von diesem rechtzeitig von ihrer bzw. seiner Vertretung zu benachrichtigen. Die anderen Mitglieder der Fraktionen oder Gruppen sind vertretungsberechtigt.

§ 27

Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des III. Abschnittes sind sinngemäß auch auf Ausschüsse und Beiräte des Landkreises anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitgliederzahl beschließen.

§ 29

Änderung der Geschäftsordnung

Ein Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Kreistagsmitglieder.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 17.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 16.11.2006 außer Kraft.

Hildesheim, den 17.11.2011

Landkreis Hildesheim

Vorsitzende/r des Kreistages

Wegner
Landrat